

## **Kommentare der Evaluatoren zu Kommentaren der Klinik St. Marien-Hospital Hamm gGmbH auf den Zweiten Zwischenbericht EVA64**

Sehr geehrter Herr Prof. Beine, sehr geehrte Frau Westhoff,

vielen Dank für Ihre Kommentare. Wir freuen uns, dass Sie aus den Berichten für Sie wichtige Informationen für den aktuellen Stand des Modells und für die weitere Entwicklung entnehmen können. Ihre Anmerkungen helfen uns wiederum, die Ausprägungen im Modellvorhaben besser einordnen zu können. Zu dem Kommentar bezüglich des Matchings möchten wir kurz antworten.

In die Bestimmung der Kontrollkliniken gingen folgende Faktoren über Strukturierte Qualitätsberichte gemäß § 137 SGB V und INKAR-Daten ein: gleiche Kassenärztliche Vereinigung der Organisationseinheit, Fachabteilung Psychiatrie bzw. KJP sowie PIA müssen vorliegen; in die Gewichtung zur Vergleichbarkeit gehen ein: Behandlungshäufigkeit der definierten Erkrankungsgruppen, Regionale Versorgungsverpflichtung, ambulante Behandlungsmöglichkeiten, Betten- und Fallzahl der Klinik/Fachabteilung, Anzahl an Ärzten, Pflege und therapeutisches Personal sowie Strukturmerkmale des Umfelds (Arbeitslosenquote, Bildung, Haushaltseinkommen, Arztdichte, Psychotherapeutendichte).

Die regionale Pflichtversorgung geht somit in das Matching ein, wenn auch nur zu einem geringen Prozentsatz. Beim Modellvorhaben in Hamm wurden als Kontrollkliniken ausschließlich Kliniken mit Pflichtversorgung einbezogen. Die regionale Pflichtversorgung zu bewerten und dann die Bewertung in die Gewichtung einfließen zu lassen, wäre ein umfangreiches Projekt für sich und hätte sich nicht zu Anfang der Evaluation umsetzen lassen. Daher wäre eine Ziehung von Kontrollkliniken, welche bereits im Jahr 2015 final sein musste, nicht umsetzbar gewesen.

Über die Strukturmerkmale des Umfeldes sind mittels INKAR-Daten somit Bereiche aus der Bevölkerungsstruktur in das Matching eingegangen. Die Qualität des gemeindepsychiatrischen Versorgungsnetzes ist unseres Wissens nach nicht valide über Strukturierte Qualitätsberichte gemäß § 137 SGB V oder INKAR-Daten abgebildet. Für die Ermittlung eines Scores, wie unter Petzold et al (2019) beschrieben, waren für alle Modellkliniken und potentiellen Kontrollkliniken objektive und einheitlich messbare Parameter herangezogen worden. Dass die Qualität des gemeindepsychiatrischen Versorgungsnetzes einen Einfluss hat, ist durchaus nachvollziehbar, konnte aber wie oben beschrieben, nicht berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Evaluatoren aus EVA64